

1. Nicht jede Teilnahme an einer nicht von der PKK ausgerichteten Veranstaltung, bei der die Zustände in der Türkei kritisiert werden, stellt eine Unterstützung der PKK dar. Auch die bloße Anwesenheit von PKK-Anhängern bei einer solchen Veranstaltung macht diese nicht per se zu einer PKK-Veranstaltung.

2. Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit führt nicht zum Verlust der Rechtsstellung aus Art. 6 Abs. 1 3. Spiegelstrich ARB 1/80. Die hiervon abweichende Auffassung des VGH Kassel (Beschl. v. 09.02.2004 - 12 TG 3548/03) und des VGH München (Urt. v. 26.04.2007 - 24 BV 03.2091) ist mit der neuen Rechtsprechung des EuGH nicht vereinbar.

3. Bei einer nach Ermessen ergehenden Ausweisung wegen des Ausweisungsgrundes des § 54 Nr. 5 AufenthG hat die Ausländerbehörde die Qualität der Unterstützungshandlungen und die Gefährdungslage mit dem jeweils gebotenen Gewicht in die Abwägung der für und gegen eine Ausweisung sprechenden Gesichtspunkte einzustellen.

(Amtliche Leitsätze)

11 K 2967/10

VG Stuttgart

Urteil vom 23.5.2011

T e n o r

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19.07.2010 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

T a t b e s t a n d

Der Kläger wendet sich gegen seine Ausweisung aus dem Bundesgebiet und gegen die ihm auferlegte Meldepflicht.

Der am ... 1960 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 03.01.1997 in das Bundesgebiet ein. Aufgrund seines am 09.01.1997 gestellten Asylantrags stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 20.02.1997 fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und dass Abschiebungshindernisse des § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen. Der Kläger erhielt daraufhin erstmals am 10.04.1997 eine bis zum 10.04.1999 befristete Aufenthaltsbefugnis, die mehrmals verlängert wurde, zuletzt bis zum 05.10.2001. Am 07.05.2002 erteilte die Landeshauptstadt Stuttgart dem Kläger eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Seit dem 04.04.2006 ist der Kläger im Besitz einer Niederlassungserlaubnis.

Mit Bescheid vom 01.03.2007 nahm das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 20.02.1997 getroffenen Feststellungen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG vorliegen, zurück und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Mit Urteil vom 08.10.2007 - A 11 K

300/07 - hob das VG Stuttgart den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.03.2007 auf.

Der Kläger lebt mit seiner Ehefrau und zwei minderjährigen Kindern in familiärer Lebensgemeinschaft. Die Ehefrau des Klägers hat den Status einer Asylberechtigten und ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Beide Kinder sind im Besitz von befristeten Aufenthaltserlaubnissen.

Mit Schreiben vom 24.01.2008 teilte das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg dem Regierungspräsidium Stuttgart mit, der Kläger habe am 14.05.2006 in Stuttgart an einer Versammlung von KONGRA-GEL-Anhängern anlässlich der Wahl des Volksgebietsrates dieser Organisation teilgenommen. Ein Redner habe über die politische Lage in den kurdischen Gebieten im Irak referiert und den USA vorgeworfen, die Türkei im Kampf gegen diese Organisation zu unterstützen. Am 04.02.2007 habe der Kläger in Stuttgart in den Räumen des Mesopotamischen Kulturvereins an einer Versammlung von KONGRA-GEL-Anhängern zum Gedenken an die „Märtyrer“ dieser Organisation teilgenommen. Ein Redner habe sinngemäß ausgeführt, die „Märtyrer“ dürften niemals vergessen werden. Ihr Andenken verpflichte zu ganzem Einsatz für die kurdische Sache. Am 25.02.2007 sei der Kläger in den Räumlichkeiten des Mesopotamischen Kulturvereins in Stuttgart Teilnehmer einer Vortragsveranstaltung von KONGRA-GEL-Anhängern zu den „aktuellen politischen Entwicklungen im mittleren Osten und die Position der Kurden“ gewesen. Ein Redner habe erklärt, dass der KONGRA-GEL Operationen gegen die Türken vorbereite. Darüber hinaus habe er den europäischen Staaten vorgeworfen, zusammen mit den USA und Israel an einer gemeinsamen Aktion gegen Öcalan zu arbeiten. Der Kläger sei zudem auf einer Mitgliederliste des Mesopotamischen Kulturvereins (Stand 01. Juli 2004) als Mitglied vermerkt.

Mit Schreiben vom 12.11.2008 teilte das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg weiter mit, der Kläger sei am 24.02.2008 in den Räumlichkeiten des Mesopotamischen Kulturvereins in Stuttgart Teilnehmer einer Mitgliederversammlung von KONGRA-GEL-Anhängern gewesen. Nach einer Gedenkminute für die „Märtyrer“ dieser Organisation habe ein Redner zu einer Beteiligung an den zukünftigen Demonstrationen gegen den Einmarsch des türkischen Militärs in den Nordirak aufgerufen. Ein anderer Referent habe die Ergebnisse des letzten Kongresses der „Föderation kurdischer Vereine in Deutschland e. V.“ geschildert.

Am 28.07.2009 hat die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart mit dem Kläger eine Sicherheitsbefragung durchgeführt.

Mit weiterem Schreiben vom 23.12.2009 teilte das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg mit, der Kläger habe am 30.11.2008 in Stuttgart an einer Feier von KONGRA-GEL-Anhängern zum 30. Gründungsjahrestag der PKK teilgenommen. In der Halle hätten sich Bilder von Öcalan und anderen PKK-Mitgliedern sowie eine Fahne der ERNK befunden. Ein Redner habe zur

Geschichte der PKK referiert. Im Anschluss daran sei der getöteten „Märtyrer“ mit einer Schweigeminute gedacht worden. Während der Veranstaltung seien Parolen skandiert worden. Auch am 01.02.2009 sei der Kläger Teilnehmer einer Gedenkveranstaltung von KONGRA-GEL-Anhängern in Stuttgart gewesen. Eine Guerilla-Angehörige, die sich aus Protest gegen die Isolationshaft Öcalans im Jahre 2006 selbst verbrannt habe, sei in einem Vortrag als Heldin gepriesen worden.

Mit Schriftsatz vom 30.06.2010 trug der Kläger vor, die Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz rechtfertigten keine Ausweisung. Seine Mitgliedschaft im Mesopotamischen Kulturverein in den Jahren 2000 bis 2004 könne ihm nicht vorgeworfen werden, da dieser Verein die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht gefährde. Die Feier vom 30.11.2008 sei ordnungsgemäß angemeldet und genehmigt worden. Im Programm dieser Veranstaltung seien diverse kurdische Künstler angekündigt gewesen, die ihn zum Besuch der Veranstaltung veranlasst hätten. Dass bei dieser Veranstaltung einzelne Teilnehmer Fahnen geschwenkt und Parolen gerufen hätten, könne ihm nicht angelastet werden. Am 01.02.2009 habe er eine in den Räumlichkeiten des Mesopotamischen Kulturvereins abgehaltene Kondolenzveranstaltung besucht. Er sei nur zum Zwecke der Kondolierung anwesend gewesen. Der dort abgehaltene Vortrag könne ihm nicht zugerechnet werden.

Mit Bescheid vom 19.07.2010 wies das Regierungspräsidium Stuttgart den Kläger aus dem Bundesgebiet aus, beschränkte seinen Aufenthalt auf das Stadtgebiet Stuttgart und verpflichtete den Kläger, sich einmal wöchentlich beim Polizeirevier Feuerbach unter Vorlage eines amtlichen Identifikationspapiers zu melden. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger erfülle den Regelausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 AufenthG. Bei der PKK handele es sich um eine terroristische Vereinigung im Sinne dieser Bestimmung. Die PKK sei in der EU-Terrorliste aufgeführt. Diese Feststellung erzeuge Bindungswirkung. Im Übrigen habe die PKK bis in die Gegenwart Terroranschläge in der Türkei verübt. Diese terroristische Organisation habe der Kläger unterstützt. Durch den regelmäßigen Besuch von Veranstaltungen der PKK seit dem Jahr 2006 habe er eine innere Nähe und Verbundenheit zu dieser Organisation nachhaltig zum Ausdruck gebracht. Die vom Kläger besuchten Veranstaltungen seien erkennbar darauf ausgerichtet gewesen, die Aktionsmöglichkeiten und das Rekrutierungsfeld der Vereinigung zu festigen und zu erweitern. Unerheblich sei, dass die vom Kläger besuchten Veranstaltungen nicht verboten gewesen seien. Bei den vom Kläger besuchten Veranstaltungen seien die Ziele und die Bestrebungen der PKK dargelegt worden. In den letzten vier Jahren habe der Kläger nachweislich an sechs solcher Veranstaltungen teilgenommen. Da der Besuch von Veranstaltungen der PKK bis in die Gegenwart dokumentiert sei, bestehe auch eine gegenwärtige Gefährlichkeit i.S.d. § 54 Nr. 5 AufenthG. Zudem erfülle der Kläger den Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 6 AufenthG. Er habe bei der Sicherheitsbefragung in wesentlichen Punkten falsche und unvollständige Angaben über Verbindungen zu terroristischen Organisationen gemacht. So habe er die Fragen Nr. 5.1 und 6.1 bezüglich seiner Kontakte zur PKK und zu ihr nahestehenden Personen verneint, obwohl er sich an politischen Veranstaltungen von PKK-Anhängern beteiligt habe. Auch wenn der Kläger während seines langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet den ARB-Status erlangt habe, sei diese Rechtsposition

mit der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im April 2007 erloschen. Seit dieser Zeit übe der Kläger eine Arbeitnehmertätigkeit nicht mehr aus. Der Kläger erfülle zwar die Voraussetzungen für den besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 AufenthG. Da indes die gesetzlichen Voraussetzungen des § 54 Nr. 5 AufenthG gegeben seien, bestünden schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Ein Ausnahmefall von der Regelvermutung des § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG sei nicht anzunehmen, da hinreichende Anhaltspunkte dafür bestünden, dass der Kläger weiterhin Handlungen begehen werde, die einen entsprechenden Ausweisungstatbestand erfüllten. Die Aktivitäten des Klägers entsprächen dem in Unterstützerkreisen üblichen Verhalten. Es sei nichts dafür ersichtlich, dass der Kläger seine Unterstützungshandlungen in Frage stelle oder sich innerlich und äußerlich von den Zielen der PKK abgewendet habe und seine Aktivitäten in Zukunft nicht mehr fortsetzen werde. Bei der in Folge des besonderen Ausweisungsschutzes gebotenen Ermessensentscheidung sei zu berücksichtigen, dass der Kläger sich seit ca. 13 Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalte, er über ein Daueraufenthaltsrecht verfüge und in einer familiären Lebensgemeinschaft lebe. Der Kläger habe auch wirtschaftliche Bindungen im Bundesgebiet. Er sei als Bauhelfer und als Hausmeister beschäftigt gewesen und habe seit April 2007 als Selbständiger in verschiedenen Branchen gearbeitet. Dazwischen sei er zeitweise arbeitslos und auf öffentliche Leistungen angewiesen gewesen. Allerdings habe eine soziale Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse bisher nicht stattgefunden. Der Kläger beherrsche die deutsche Sprache nur bruchstückhaft. Er pflege nach wie vor nur im türkischen bzw. kurdischen PKK-nahen Umfeld Bekanntschaften. Die familiäre Lebensgemeinschaft unterfalle zwar dem Schutzbereich des Art. 6 GG; die rein ausländische Ehe des Klägers genieße jedoch nur einen abgeschwächten Schutz. Im Falle eines Widerrufs der Abschiebungsverbote wäre dem Kläger und seiner Familie die Fortführung der familiären Lebensgemeinschaft in der Türkei zumutbar. Nach Wegfall der Ausreisehindernisse drohe dem Kläger in der Türkei auch keine politische Verfolgung, zumal sich die politischen Verhältnisse in seiner Heimat grundlegend geändert hätten und weitgehende Reformen im Bereich der Strafverfolgung und des Justizvollzugs zu verzeichnen seien. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr in die Türkei inhaftiert oder gefoltert werde, bestünden nicht, zumal gegen den Kläger kein Haftbefehl oder Auslieferungsersuchen seitens der Türkei vorliege. Zwar sei auch das gegenwärtig noch bestehende Abschiebungsverbot in die Ermessensentscheidung als Duldungsgrund einzustellen. Auf Seiten des Klägers bestehe folglich ein erhebliches Interesse daran, von der Ausweisung und der aus ihr folgenden Aufenthaltsbeendigung verschont zu bleiben. Die dem gegenüberstehenden öffentlichen Interessen seien von erheblichem Gewicht. Es bestehe ein vitales Interesse daran, die Aktivitäten ausländischer terroristischer Vereinigungen abzuwehren und hierauf bezogene Unterstützungshandlungen wirkungsvoll zu unterbinden. Durch die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen der PKK habe der Kläger in erheblichem Maße dazu beigetragen, dass diese Interessen nachhaltig beeinträchtigt worden seien. Es bestehe deshalb ein herausragendes öffentliche Interesse daran, den Kläger durch Ausweisung und Beendigung seines Aufenthalts an der Fortsetzung seiner Aktivitäten zu hindern. Bei Abwägung mit den privaten Interessen sei der Abwehr der terroristischen Gefahren der Vorrang einzuräumen. Die Ausweisung des Klägers sei geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Sie verfolge auch den generalpräventiven Zweck,

andere Ausländer von entsprechenden Rechtsverstößen abzuhalten. Die Ausweisung verstoße nicht gegen Art. 8 Abs. 1 EMRK. Der Kläger halte sich zwar seit rund 13 Jahren im Bundesgebiet auf. Den größten Teil seines Lebens habe er jedoch in seinem Heimatland verbracht. Er beherrsche die Muttersprache deutlich besser als die deutsche Sprache. Von einer abgeschlossenen Integration in die deutschen Lebensverhältnisse könne bei der zu konstatierenden Zuwendung zu einer terroristischen Vereinigung nicht ausgegangen werden. Im Hinblick auf die fortbestehenden sozialen Kontakte vorwiegend zu türkischen Landsleuten könne auch von einer Entwurzelung nicht gesprochen werden. Die Ausweisung verstoße zwar gegen das Recht auf Achtung des Familienlebens. Gleichwohl sei die Ausweisung notwendig und nicht unverhältnismäßig. Der Kläger habe die terroristische Vereinigung der PKK bisher intensiv und langandauernd unterstützt und es sei auch nicht erkennbar, dass der Kläger hiervon Abstand nehmen werde. Zwar müsse der Kläger infolge der Ausweisung die selbständige Erwerbstätigkeit aufgeben. Es sei indes zu erwarten, dass er ein Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer finden werde, um so den Lebensunterhalt bis zum Wegfall des Ausreisehindernisses zu sichern. Die Meldeauflage nach § 54 Nr. 5 AufenthG sei erforderlich, um die mit der Ausweisung bekämpfte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern oder zumindest wesentlich zu erschweren. Der Handlungsspielraum des Klägers werde durch die Meldeauflage derart eingeschränkt, dass ihm weitere Reisen zu Versammlungen, Veranstaltungen und Demonstrationen der PKK nur noch bedingt möglich seien.

Am 06.08.2010 hat der Kläger Klage erhoben und zur Begründung vorgetragen, die bloße Teilnahme an friedlichen, nicht verbotenen Demonstrationen bedeute keine Unterstützung des Terrorismus, selbst wenn auf diesen Demonstrationen die Abzeichen einer verbotenen Organisation wie der PKK gezeigt würden. Nicht jede Handlung, die sich zufällig für Bestrebungen als objektiv vorteilhaft erweise, könne als tatbestandmäßiges Unterstützen des Terrorismus verstanden werden. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass er mit der Teilnahme an den genannten Veranstaltungen die PKK habe unterstützen wollen. Im Übrigen werde die PKK strafrechtlich nicht mehr als terroristische Vereinigung eingestuft, sondern nur noch als kriminelle Vereinigung. In der Türkei sei er im Jahre 1988 wegen Mitgliedschaft in der KAWA zu einer zehnjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Nach seiner Entlassung habe er sich in der kurdischen Partei HADEP engagiert. Er habe in der Vergangenheit der PKK nicht angehört und gehöre auch gegenwärtig dieser Organisation nicht an. Die wöchentliche Meldeauflage sei unverhältnismäßig. Infolge dieser Anordnung müsse er seine selbständige Tätigkeit aufgeben. Dies hätte die Zerstörung seiner aufgebauten Existenz zur Folge.

Mit Schreiben vom 08.10.2010 teilte das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg auf Fragen des Gerichts mit, an der Veranstaltung vom 14.05.2006 in Stuttgart-Zuffenhausen (Gaststätte ...), die von ca. 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr gedauert habe, hätten ca. 300 Personen teilgenommen. Der Kläger sei zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Volksgebietsrates gewählt worden. Anders als bei Vereinsversammlungen, die sich schwerpunktmäßig mit Vereinsthemen beschäftigen würden, gehe es bei Volksversammlungen thematisch im Wesentlichen um den mit einem Betätigungsverbot belegten

und deshalb streng konspirativ arbeitenden Teil der Organisation. Volksversammlungen dienten in erster Linie der Information und Mobilisierung der Basis durch Funktionäre der PKK. Meistens halte ein hochrangiger PKK-Funktionär eine emotionalisierende Rede, die ein bis zwei Stunden dauern könne. Dabei würden die Zuhörer über alle Aspekte, die die PKK betrafen, ausführlich aus Sicht der Organisation informiert und unter Hinweis auf die angebliche patriotische Verpflichtung zur Teilnahme an entsprechenden Aktionen aufgerufen. Häufig würden in Volksversammlungen Frontarbeiter und Aktivisten Rechenschaft gegenüber höherrangigen Funktionären ablegen und ggf. bei Schlechterfüllung ihrer Pflichten entsprechende Selbstkritik üben. Mit dem Element des Volksgebietsrates strebe die PKK eine verstärkte Einbindung ihrer Anhänger in organisationsinterne Entscheidungsprozesse an. Eine Versammlung wähle den Volksrat, der sich um Belange der Kurden in einem bestimmten Gebiet kümmere. Dies und die Einrichtung zahlreicher Kommissionen werde seitens der PKK als Basisdemokratie dargestellt. In der Praxis bleibe die streng hierarchische Führungsstruktur indes unangetastet. An der Versammlung am 04.02.2007 in den damaligen Räumen des Mesopotamischen Kulturvereins hätten ca. 150 Personen teilgenommen. Die von der Quelle erwähnten Besucher seien dem Landesamt für Verfassungsschutz aufgrund anderer Erkenntnisse als PKK-Anhänger bekannt. Alleine die Thematik der Veranstaltung lasse darauf schließen, dass der Besucherkreis aus PKK-Anhängern bestanden habe. Bei der Veranstaltung seien auch Fahrkarten für eine Demonstration am 10.02.2007 in Straßburg verkauft worden. Die Vortragsveranstaltung am 25.02.2007 habe in den damaligen Räumen des Mesopotamischen Kulturvereins stattgefunden und sei von ca. 150 Personen besucht worden. Im Hinblick auf die bei der Veranstaltung gehaltene Rede sei davon auszugehen, dass sich der Besucherkreis aus PKK-Anhängern zusammengesetzt habe. Auch die Versammlung vom 24.02.2008 habe in den damaligen Räumlichkeiten des Mesopotamischen Kulturvereins stattgefunden. Es seien ca. 80 Personen anwesend gewesen. Hierbei habe es sich um eine Mitgliederversammlung des PKK-nahen Mesopotamischen Kulturvereins gehandelt, der seine Angehörigen direkt eingeladen habe. Am 30.11.2008 habe im Kulturhaus Arena in Stuttgart die PKK-Gründungsfeier stattgefunden. Diese sei von ca. 2000 Personen besucht worden. Bei der Gedenkveranstaltung am 01.02.2009 hätten sich ungefähr 50 Personen in den damaligen Räumlichkeiten des Mesopotamischen Kulturvereins versammelt. Die PKK-Ausrichtung des Besucherkreises ergebe sich aus der Thematik der Veranstaltung. Der Kläger habe auch am 07.06.2009 an einer Veranstaltung von PKK-Anhängern in den damaligen Räumen des Mesopotamischen Kulturvereins teilgenommen. Bei dieser Veranstaltung habe ein Redner die Guerilla als so stark wie nie beschrieben. In den vergangenen Monaten hätten tausende von Jugendlichen ihre Bereitschaft erklärt, kämpfen zu wollen. Der Redner habe weiter behauptet, die Europäer inklusive der Deutschen hätten mit der türkischen Regierung schon immer schmutzige Geschäfte zu Lasten der Kurden vereinbart. Die Veranstaltung sei von ca. 100 Personen besucht worden.

Mit Schriftsatz vom 16.10.2010 trug der Kläger vor, an der Wahl des Volksgebietsrates bei der Veranstaltung am 14.05.2006 habe er nicht teilgenommen und er sei auch nicht zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Volksgebietsrates gewählt worden. An der Veranstaltung am 04.02.2007 habe er teilgenommen, jedoch weder applaudiert noch irgendwelche Parolen gerufen. Er habe lediglich den

gehaltenen Reden zugehört. Auch an der Veranstaltung am 25.02.2007 habe er als Besucher teilgenommen. Er habe weder applaudiert noch irgendwelche Parolen ausgerufen. An der Veranstaltung am 24.02.2008 habe er entgegen der Behauptung des Beklagten nicht teilgenommen. Die Veranstaltung am 30.11.2008 im Kulturhaus Arena habe im Form eines Konzerts stattgefunden und sei so auch in den Medien beworben worden. Im veröffentlichten Programm seien namhafte kurdische Künstler angekündigt gewesen. Dieser Veranstaltung habe er beigewohnt, um in den Genuss des künstlerischen Angebotes zu kommen. Bei dieser Veranstaltung habe er weder applaudiert noch Parolen ausgerufen und sich auch nicht an der Schweigeminute beteiligt. Entgegen der Behauptung des Beklagten habe er an der Veranstaltung am 01.02.2009 und an der Veranstaltung am 07.06.2009 nicht teilgenommen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19.07.2010 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, der Kläger sei von der Quelle des Landesamtes für Verfassungsschutz jeweils persönlich als Teilnehmer der genannten Veranstaltungen identifiziert worden. Im Jahre 2000 sei der Kläger dem Landesamt für Verfassungsschutz bekannt geworden, als er sich auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Mesopotamischen Kulturvereins in Stuttgart als Beisitzer in dessen Vorstand habe wählen lassen. Nach der daraufhin durchgeführten Ermittlung seiner Personalien sei er im Jahre 2001 zweifelsfrei von zwei Quellen identifiziert worden. Auch im Jahre 2006 habe die Quelle den Kläger aufgrund eines vorgelegten Lichtbildes zweifelsfrei identifiziert. Im Übrigen verweist der Beklagte auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben durch die Vernehmung des Zeugen K. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Mit Beschluss vom 17.09.2010 - 11 K 2968/10 - hat das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage des Klägers gegen den Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19.07.2010 wieder hergestellt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Regierungspräsidiums Stuttgart hat der VGH Mannheim mit Beschluss vom 16.12.2010 - 11 S 2374/10 - zurückgewiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die zur Sache gehörenden Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Maßgebend für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.11.2007 - 1 C 45/06 - BVerwGE 130, 20 und Urt. v. 13.01.2009 - 1 C 2/08 - NVwZ 2009, 227). Deshalb sind bei der Anfechtung einer Ausweisung während des gerichtlichen Verfahrens bis zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt neu eingetretene Tatsachen - sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten des Ausländers - zu berücksichtigen.

Das Regierungspräsidium ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 5 AufenthG erfüllt ist. Nach dieser Bestimmung wird ein Ausländer in der Regel ausgewiesen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat; auf zurückliegende Mitgliedschaften oder Unterstützungshandlungen kann die Ausweisung nur gestützt werden, soweit diese eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen. Vorläufer dieser Regelung war der durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 09.01.2002 (BGBl. I S. 361) neu eingeführte Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG. Durch Streichung des Attributs „international“ im Aufenthaltsgesetz wollte der Gesetzgeber den nationalen wie den internationalen Terrorismus erfassen; der räumliche Anwendungsbereich der Vorschrift wurde demzufolge erweitert und erfasst alle terroristischen Aktivitäten unabhängig davon, wo sie stattfinden (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.04.2009 - 1 C 6/08 - NVwZ 2009, 1162 unter Verweis auf BT-Drucks. 15/420 S. 70).

Der Begriff des Terrorismus ist im Aufenthaltsgesetz nicht definiert. Auch an einer völkerrechtlich anerkannten Definition, aus der sich abschließend ergibt, welche Handlungen als terroristisch einzustufen sind, fehlt es bislang (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14.10.2008 - 10 C 48/07 - BVerwGE 132, 79). Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Terrorismus die politisch motivierte Form der Gewaltkriminalität, die Androhung und Anwendung von Gewalt gegen staatliche oder gesellschaftliche Funktionsträger im Rahmen längerfristiger Strategien, um mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken bestehende Herrschaftsverhältnisse zu erschüttern (vgl. VGH München, Beschl. v. 18.07.2006 - 19 C 06.1496 - juris). In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts werden als terroristisch jedenfalls der Einsatz gemeingefährlicher Waffen oder Angriffe auf das Leben Unbeteiligter zur Verfolgung politischer Ziele angesehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.03.1999 - 9 C 23/98 - BVerwGE 109, 12; Urt. v. 15.03.2005 - 1 C 26/03 - BVerwGE 123, 114; Beschl. v. 14.10.2008 - 10 C 48/07 - a.a.O. und Urt. v. 30.04.2009 - 1 C 6/08 - a.a.O.). Auch aus der Sicht der Vereinten Nationen gehören jedenfalls Angriffe auf das Leben unschuldiger Menschen (d.h. solcher Personen, die sich weder als Kombattanten an einem bewaffneten Konflikt beteiligen noch als Repräsentanten eines

staatlichen oder gesellschaftlichen Systems verstanden werden können) zum gesicherten Kernbereich der Verhaltensmodalitäten, die als terroristisch eingestuft werden müssen (vgl. VGH München, Urt. v. 21.10.2008 - 11 B 06.30084 - juris - m.w.N.). Auf Gemeinschaftsebene kann bei der Abgrenzung einer terroristischen von einer politischen Straftat zudem auf die Definition zurückgegriffen werden, auf die sich die Mitgliedstaaten im Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus geeinigt haben (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14.10.2008 - 10 C 48/07 - a.a.O.). Danach werden bestimmte vorsätzliche Handlungen (etwa Anschläge auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person) dadurch zu „terroristischen Handlungen“, dass sie - erstens - durch ihre Art oder durch ihren Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können und im innerstaatlichen Recht als Straftat definiert sind und sie - zweitens - mit dem Ziel begangen werden, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation unberechtigter Weise zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören (vgl. Art. 1 Abs. 3 des Gemeinsamen Standpunkts vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus - 2001/931/GASP - ABI EG Nr. L 344 v. 28.12.2001 S. 93).

Zwar ist die PKK in die europäische Liste der Terrororganisationen aufgenommen worden. Dieser Auflistung terroristischer Organisationen kommt indes keine Bindungswirkung zu (vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 29.11.2010 - 11 K 1763/10 - juris -m.w.N.).

Der Beklagte hat aber im angefochtenen Bescheid überzeugend dargelegt, dass die PKK bis in die Gegenwart als eine Vereinigung angesehen werden kann, die den Terrorismus unterstützt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann insoweit auf die Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid verwiesen werden (§ 117 Abs. 5 VwGO). Diese Einschätzung wird in der Rechtsprechung überwiegend geteilt (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.03.1999 - 9 C 23/98 - BVerwGE 109, 12; Urt. v. 15.03.2005 - 1 C 26/03 - BVerwGE 123, 114 und Beschl. v. 25.11.2008 - 10 C 46/07 - NVwZ 2009, 592; VGH München, Urt. v. 21.10.2008 - 11 B 06.30084 - juris -; VGH Mannheim, Urt. v. 21.07.2010 - 11 S 541/10 - juris - und Beschl. v. 28.09.2010 - 11 S 1978/10 - juris -; VG Stuttgart, Urt. v. 25.01.2010 - 11 K 3543/09 - juris).

Dass die strafgerichtliche Rechtsprechung die PKK (einschließlich ihrer Nachfolgeorganisationen), soweit sie im Bundesgebiet agiert, mit Blick auf ihre politisch-strategische Neuausrichtung nicht mehr als terroristische Vereinigung ansieht und sogar die Einordnung als kriminelle Vereinigung nur noch in Bezug auf den engeren Führungszirkel bejaht (vgl. BGH, Urt. v. 21.10.2004 - 3 StR 94/04 - NJW 2005, 80; KG Berlin, Urt. v. 23.01.2008 - 2 StE 6/07- 6 - juris -; OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 10.04.2008 - 5 - 2 StE 8/06 - 6 -1/07), ändert hieran nichts (a. A. VG Gelsenkirchen, Urt. v. 04.03.2008 - 9 K 2513/05 - juris -). Denn § 54 Nr. 5 AufenthG stellt weniger strenge tatbestandliche

Anforderungen an das Vorliegen einer terroristischen Vereinigung als die §§ 129 a, 129 b StGB (vgl. Discher in: GK-AufenthG II - § 54 RdNr. 462). Im Rahmen des § 54 Nr. 5 AufenthG ist zudem unerheblich, ob es sich um Terrorismus im Bundesgebiet oder im Ausland handelt (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 27.03.2008 - 11 LB 203/06 - InfAuslR 2009, 54).

Entgegen der Auffassung des Regierungspräsidiums Stuttgart hat der Kläger die PKK nicht unterstützt.

Als tatbestandserhebliches Unterstützen im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG ist jede Tätigkeit anzusehen, die sich in irgendeiner Weise positiv auf die Aktionsmöglichkeiten der Vereinigung, die den Terrorismus unterstützt, auswirkt. Auf einen beweis- und messbaren Nutzen für die Verwirklichung der missbilligten Ziele kommt es ebenso wenig an wie auf eine subjektive Vorwerfbarkeit. Allerdings muss auch die eine Unterstützung der Vereinigung, ihre Bestrebungen oder ihre Tätigkeit bezweckende Zielrichtung des Handelns für den Ausländer regelmäßig erkennbar und ihm deshalb zurechenbar sein. Maßgeblich ist, inwieweit das festgestellte Verhalten des Einzelnen zu den latenten Gefahren der Vorfeldunterstützung des Terrorismus nicht nur ganz unwesentlich oder geringfügig beiträgt und deshalb selbst potenziell gefährlich erscheint (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.03.2005 - 1 C 26/03 - BVerwGE 123, 114).

Nach diesen Grundsätzen ist vorliegend eine Unterstützung der PKK durch den Kläger nicht feststellbar. Der Beklagte hält dem Kläger vor, er sei Teilnehmer von sieben Veranstaltungen von PKK-Anhängern gewesen und habe dadurch diese Organisation unterstützt. Diese Aktivitäten des Klägers sind aber entweder nicht erwiesen oder sie sind nicht als schädliche Unterstützungshandlung zu bewerten. Im Einzelnen:

Der Kläger soll nach dem Vortrag des Beklagten am 14.05.2006 in der Gaststätte ... in Stuttgart, am 24.02.2008 im Mesopotamischen Kulturverein in Stuttgart, am 01.02.2009 im Mesopotamischen Kulturverein in Stuttgart und am 07.06.2009 im Mesopotamischen Kulturverein in Stuttgart an Veranstaltungen von Anhängern der PKK teilgenommen haben. Dies hat der Kläger im Verwaltungsverfahren, aber auch in der mündlichen Verhandlung bestritten. Die Erkenntnisse des Beklagten über die angeblichen Teilnahmen des Klägers an den Veranstaltungen am 14.05.2006, am 24.02.2008, am 01.02.2009 und am 07.06.2009 gehen auf Wahrnehmungen einer Gewährsperson des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg zurück. Diese Gewährsperson ist als unmittelbarer Zeuge nicht erreichbar. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass auch Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz, die auf geheim gehaltenen Quellen beruhen und als „Zeugenaussage vom Hörensagen“ in den Prozess eingeführt werden, grundsätzlich berücksichtigt werden können. Die gerichtliche Beweiswürdigung der Angaben eines Zeugen vom Hörensagen unterliegt aber besonderen Anforderungen, die auf dem Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip abzuleiten sind. Danach ist der Beweiswert seiner Angaben besonders kritisch zu prüfen.

Denn das Zeugnis vom Hörensagen ist nur begrenzt zuverlässig, weil sie die jedem Personenbeweis anhaftenden Fehlerquellen im Zuge der Vermittlung der Angaben verstärken und weil das Gericht die Glaubwürdigkeit der Gewährsperson nicht selbst einschätzen kann. Die Angaben der Gewährsperson genügen danach regelmäßig nicht, wenn sie nicht durch andere wichtige Gesichtspunkte - die etwa im Blick auf Einlassungen des Betroffenen oder in Gestalt objektiver Umstände gegeben sein können - gestützt oder bestätigt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.05.1981 - 2 BvR 215/81 - BVerfGE 57, 250; Beschl. v. 11.04.1991 - 2 BvR 196/91 - NJW 1992, 168; Beschl. v. 19.07.1995 - 2 BvR 1142/93 - NJW 1996, 448 und Beschl. v. 21.08.1996 - 2 BvR 1304/96 - NJW 1997, 999). Diese für den Strafprozess entwickelten Grundsätze gelten auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 02.05.1984 - 10 S 1739/82 - NJW 1984, 2429; Urt. v. 27.03.1998 - 13 S 1349/96 - EzAR 277 Nr. 10 und Urt. v. 11.07.2002 - 13 S 1111/01 - juris -).

Nach diesen Maßstäben genügen die Angaben der Gewährsperson des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht, die angeblichen Teilnahmen des Klägers an den Veranstaltungen am 14.05.2006, am 24.02.2008, am 01.02.2009 und am 07.06.2009 zu erweisen, weil sie nicht durch andere wichtige Gesichtspunkte gestützt oder bestätigt werden. Der Kläger hat während des gesamten Verfahrens bestritten, an diesen Veranstaltungen teilgenommen zu haben. Andere Indizien als die Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg im Hinblick auf eine Teilnahme des Klägers an den besagten Veranstaltungen gibt es nicht. Der in der mündlichen Verhandlung als Zeuge vernommene Herr K hat nicht bestätigen können, dass der Kläger Teilnehmer der Veranstaltung vom 14.05.2006 gewesen ist.

Der Kläger hat aber unstreitig an den ihm vorgehaltenen Veranstaltungen vom 04.02.2007 im Mesopotamischen Kulturverein in Stuttgart, am 25.02.2007 im Mesopotamischen Kulturverein in Stuttgart und an einer Veranstaltung am 30.11.2008 im Kulturhaus Arena in Stuttgart teilgenommen. Insoweit sind aber weder in subjektiver noch in objektiver Hinsicht Unterstützungshandlungen im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG feststellbar.

Zur Veranstaltung am 04.02.2007 hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, an diesem Tag hätten Angehörige im Mesopotamischen Kulturverein in Stuttgart einer Verstorbenen gedacht. Die Angehörigen hätten für die Teilnehmer ein Essen ausgerichtet. Bei den Kurden sei es üblich, dass der Verstorbenen gedacht werde. Am 04.02.2007 habe es sich um eine solche Gedenkfeier für eine Verstorbene gehandelt. Für ihn seien die Werte seines Volkes sehr wichtig. Hierzu zähle auch, der Toten zu gedenken und zu beten. Da er die Angehörigen der Verstorbenen kenne, sei er zu dieser Gedenkfeier gegangen und habe den Angehörigen sein Beileid ausgesprochen. Er habe mit den Angehörigen zusammen gegessen und sei dann wieder gegangen. An eine bei der Veranstaltung gehaltene Rede könne er sich nicht erinnern.

Im Hinblick auf diesen vom Kläger geschilderten und von den Beklagten-Vertretern in der mündlichen Verhandlung nicht in Abrede gestellten Ablauf der Veranstaltung vom 04.02.2007 vermag das Gericht eine Unterstützung der PKK nicht zu erkennen. Die Teilnahme an einer Gedenkfeier für einen Verstorbenen ist nicht nur im kurdischen Kulturkreis, sondern auch in den durch das Christentum geprägten Staaten eine allgemein übliche und selbstverständliche Übung, an die keinerlei Nachteile geknüpft werden dürfen. Bei der vorliegenden Gedenkfeier für einen Verstorbenen am 04.02.2007 handelte es sich gerade nicht um eine typische „Martyrergedenkveranstaltung“, die als politische Plattform und zur Herstellung eines engeren ideologischen und emotionalen Zusammenhalts der PKK-Mitglieder und PKK-Sympathisanten genutzt wird (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 17.03.2011 - 11 S 460/11; VG Sigmaringen, Urt. v. 08.12.2009 - 1 K 2126/07 - juris -).

In Bezug auf die Veranstaltung vom 25.02.2007 im Mesopotamischen Kulturverein in Stuttgart gab der Kläger in der mündlichen Verhandlung an, an diesem Tag habe der weithin bekannte kurdische Journalist Gunay Aslan eine Rede zur aktuellen Entwicklung im Mittleren Osten gehalten. Da er sich für die Entwicklung in seinem Heimatland interessiere, habe er an dieser Veranstaltung teilgenommen. Der Journalist habe von der Situation der Kurden im Nahen Osten berichtet und seine Einschätzung zur weiteren Entwicklung mitgeteilt. Er habe immer wieder betont, dass den Kurden kulturelle Rechte zustünden und sie diese einfordern dürften.

Dass diese Veranstaltung in irgendeinem Kontext zur PKK stand, ist für das Gericht nicht erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf den vom Landesamt für Verfassungsschutz mitgeteilten Inhalt des Redebeitrags. Im Übrigen scheinen sowohl das Landesamt für Verfassungsschutz als auch das Regierungspräsidium Stuttgart zu verkennen, dass nicht jede Teilnahme an einer nicht von der PKK ausgerichteten Veranstaltung, bei der die Zustände in der Türkei kritisiert werden, zugleich eine Unterstützung der PKK darstellt. Auch die bloße Anwesenheit von PKK-Anhängern bei einer solchen Veranstaltung macht diese nicht per se zu einer PKK-Veranstaltung.

Zur Veranstaltung vom 30.11.2008 machte der Kläger in der mündlichen Verhandlung geltend, bei dieser Veranstaltung im Kulturhaus Arena in Stuttgart habe es viele Programmpunkte gegeben. Der Schwerpunkt der Veranstaltung habe bei Musikbeiträgen gelegen. Ob bei dieser Veranstaltung Reden gehalten worden seien, wisse er nicht. Er sei lediglich wegen der angekündigten Musikbeiträge zu dieser Veranstaltung hingegangen.

Allerdings handelte es sich bei der Veranstaltung vom 30.11.2008 um eine Feier des 30-jährigen Bestehens der PKK, die in spezifischer Weise Propagandacharakter gehabt haben dürfte. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Teilnahme an einer derartigen Veranstaltung durchaus dazu geeignet sein kann, den Zusammenhalt der Organisation und ihrer Anhänger zu befördern. Gleichwohl kann die Teilnahme des Klägers an dieser Veranstaltung nicht als Unterstützungshandlung im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG angesehen werden. Ob vorliegend bereits die subjektive Zurechenbarkeit

fehlt, da der Kläger lediglich wegen der Musikbeiträge die Veranstaltung aufgesucht und auch nur an diesen teilgenommen haben will, kann dahingestellt bleiben. Allein durch die Teilnahme an der Veranstaltung vom 30.11.2008 ist der Kläger jedenfalls nicht in eine innere Nähe und Verbundenheit zur PKK geraten. Eine solche innere Nähe läge nur dann vor, wenn zahlreiche Beteiligungen an Veranstaltungen der PKK feststellbar wären. Dies ist jedoch - wie dargelegt - im Falle des Klägers nicht der Fall. Liegen aber lediglich Verbindungen und Kontakte zu Organisationen, die den Terrorismus unterstützen oder selbst terroristisch handeln, oder zu deren Mitgliedern vor, ohne dass der Ausländer auch als Nichtmitglied durch sein Engagement eine innere Nähe und Verbundenheit zu dieser Vereinigung selbst zum Ausdruck bringt, fehlt es an einer Unterstützung im Sinne des § 54 Nr. 5 AufenthG (vgl. VGH München, Urt. v. 25.03.2010 - 10 BV 09.178 - juris -).

Selbst wenn dem Kläger aber Unterstützungshandlungen für die PKK vorgehalten werden könnten, könnte die von § 54 Nr. 5 AufenthG zusätzlich geforderte gegenwärtige Gefährlichkeit vorliegend nicht festgestellt werden. Eine aktuelle sicherheitsbehördliche Einschätzung des Ausländers ist erforderlich, wenn - wie im vorliegenden Fall - sämtliche Anknüpfungstatsachen für die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung in der Vergangenheit liegen und der tatsächliche Unterstützungsbeitrag des Ausländers nicht mehr fortwirkt; ein Fortwirken ist insbesondere dann nicht mehr anzunehmen, wenn das Verhalten des Ausländers auf Grund Zeitablaufs auf das von der Vereinigung ausgehende Gefährdungsrisiko keinen Einfluss mehr hat (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 28.09.2010 - 11 S 1978/10 - InfAuslR 2011, 19). Bei der Beurteilung einer gegenwärtigen Gefährlichkeit kommt der allgemeinen Entwicklung des Ausländers in den letzten Jahren bis zur mündlichen Verhandlung maßgebliche Bedeutung zu, insbesondere der Einbindung und Vernetzung des Ausländers in die Vereinigung, die den Terrorismus unterstützt oder selbst terroristisch handelt (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 16.11.2007 - 11 S 695/07 - InfAuslR 2008, 159). Dass beim Kläger eine Einbindung und Vernetzung in Bezug auf die PKK besteht, ist weder dargelegt noch sonst ersichtlich und auch den vom Beklagten dem Kläger vorgehaltenen Unterstützungshandlungen nicht zu entnehmen. Der Kläger hatte keinerlei verantwortliche Tätigkeiten im Umfeld der PKK übernommen. Bei dieser Sachlage kann von einer gegenwärtigen Gefährlichkeit nicht ausgegangen werden.

Entgegen der Ansicht des Beklagten erfüllt der Kläger auch nicht den Regelausweisungstatbestand des § 54 Nr. 6 AufenthG. Nach dieser Bestimmung wird ein Ausländer in der Regel ausgewiesen, wenn er in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen den weiteren Aufenthalt dient, der Ausländerbehörde gegenüber in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind.

Ob eine Angabe falsch oder unvollständig ist, richtet sich nach dem Erkenntnis- und Verständnis-horizont des befragten Ausländers, so dass bloß objektiv falsche Angaben nicht tatbestandsmäßig sind (vgl. VGH München, Beschl. v. 19.02.2009 - 19 CS 08.1175 - juris -). Denn die Annahme eines die

Ausweisung rechtfertigenden spezial- oder generalpräventiven Ausweisungsinteresses setzt voraus, dass der Ausländer selbst vollständig Kenntnis von dem wahren Sachverhalt hat und diesen Sachverhalt bewusst falsch oder unvollständig wiedergibt. Nur bewusst falsche oder unvollständige Angaben zu sicherheitsrelevanten Sachverhalten können den Verdacht begründen, der Ausländer wolle aus unlauteren, sicherheitsrelevanten Motiven heraus etwas verbergen. Von Bedeutung ist der Verständnishorizont des Ausländers auch insoweit, als bestimmte Begriffe mehreren Interpretationen zugänglich sind, so dass die Frage vom Ausländer anders verstanden werden kann als vom Befrager gemeint und umgekehrt (vgl. VGH München, Beschl. v. 19.02.2009 - 19 CS 08.1175 - juris -; Discher in: GK-AufenthG, § 54 Rdnr. 742).

Hiervon ausgehend vermag die Feststellung des Regierungspräsidiums Stuttgart im angefochtenen Bescheid, der Kläger habe anlässlich der Sicherheitsbefragung am 28.07.2009 wahrheitswidrige Angaben gemacht, nicht zu tragen. Der Kläger hat die Fragen zum Kontakt zur PKK sowie zum Kontakt zu einer Person, die der PKK nahestand, jeweils mit „nein“ beantwortet. Diese Antworten können entgegen der Ansicht des Beklagten nicht als falsch im Sinne des § 54 Nr. 6 AufenthG gewertet werden. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, er habe keine direkte Verbindung zur PKK. Nach seiner Ansicht liege ein „Kontakt“ nur vor, wenn man Mitglied einer Organisation sei oder für die Organisation arbeite; dies sei bei ihm jedoch nicht der Fall. Nach diesem maßgeblichen Verständnis ist aber nach dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Beklagten nicht erkennbar, dass der Kläger einen „Kontakt“ zur PKK hatte. Im Hinblick auf Ziffer 6.1 der Sicherheitsbefragung (Kontakt zu einer Person, die der PKK nahestand) gab der Kläger in der mündlichen Verhandlung an, er wisse nicht, wer welcher Organisation nahestehende. Deshalb habe er diese Frage mit nein beantwortet. Nur wenn alle Kurden als PKK-ler eingestuft würden, müsse er davon ausgehen, dass er Kontakt zu Personen gehabt habe, die der PKK nahegestanden hätten. Bei diesem Verständnishorizont kann auch die Antwort des Klägers auf die Frage Ziffer 6.1 bei der Sicherheitsbefragung nicht als falsch eingestuft werden. Ein Weiteres kommt hinzu: Eine gesetzlich angeordnete Rechtspflicht, an einer Sicherheitsbefragung aktiv teilzunehmen, gibt es nicht (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 28.09.2010 - 11 S 1978/10 - InfAusIR 2011, 19). War aber die Teilnahme an der Sicherheitsbefragung freiwillig, so setzt eine Ausweisung nach § 54 Nr. 6 AufenthG - über den Wortlaut der Norm hinaus - auch voraus, dass der Ausländer vor Beginn der Sicherheitsbefragung auf diese Freiwilligkeit hingewiesen wurde. Dies ist vorliegend nicht geschehen. Damit ist das Ergebnis der Sicherheitsbefragung rechtlich nicht verwertbar.

Selbst wenn aber die Regelausweisungstatbestände des § 54 Nr. 5 und Nr. 6 AufenthG insgesamt oder teilweise vorliegen würden, müsste der angefochtene Bescheid auf Grund von sonstigen Rechtsfehlern aufgehoben werden. Da der Kläger sich auf den besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AufenthG berufen kann, darf die Ausweisung nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen (§ 56 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Ob vorliegend schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegen bzw. ein Ausnahmefall im Hinblick auf die

Regelvermutung des § 56 Abs. 1 S. 3 AufenthG besteht, kann dahingestellt bleiben. Die Regelausweisung ist jedenfalls zu einer Ermessensausweisung herabgestuft (§ 56 Abs. 1 S. 5 AufenthG). Zwar hat das Regierungspräsidium Stuttgart eine Ermessensentscheidung getroffen; die hierbei angestellten Erwägungen sind indes fehlerhaft, da der Beklagte von unzutreffenden tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen ist.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat seiner Ermessensentscheidung zwar zu Recht zugrunde gelegt, dass der Kläger während seines langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet die Rechte aus Art. 6 Abs. 1 3. Spiegelstrich ARB 1/80 erlangt hat; der Beklagte ist jedoch fälschlicherweise davon ausgegangen, diese Rechtsposition sei mit der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im April 2007 erloschen. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 04.02.2010 - C-14/09 -, Hava Genc - (NVwZ 2010, 367) klar und eindeutig ausgeführt, dass es nur zwei Arten von Beschränkungen der Rechte geben kann, die der Beschluss Nr. 1/80 den türkischen Staatsangehörigen verleiht, die die Voraussetzungen dieses Beschlusses erfüllen: Entweder stellt die Anwesenheit des türkischen Migranten im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats wegen seines persönlichen Verhaltens eine tatsächliche und schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinne von Art. 14 Abs. 1 des Beschlusses dar, oder der Betroffene hat das Hoheitsgebiet dieses Staates für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen. Damit führt die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht zum Verlust der Rechtsstellung aus Art. 6 Abs. 1 3. Spiegelstrich ARB 1/80 (ebenso zur Rechtsstellung aus Art. 7 ARB 1/80 BVerwG, Urt. v. 09.08.2007 - 1 C 47/06 - BVerwGE 129, 162). Die entgegengesetzte Rechtsprechung des VGH Kassel (Beschl. v. 09.02.2004 - 12 TG 3548/03 - NVwZ-RR 2004, 453) und des VGH München (Urt. v. 26.03.2007 - 24 BV 03.2091 - juris -), auf die sich das Regierungspräsidium Stuttgart bezogen hat, ist überholt. Ob aufgrund des ARB-Status des Klägers seine Ausweisung nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Art. 28 Abs. 3a der Unionsbürger-RL 2004/38/EG zulässig ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.08.2009 - 1 C 25/08 - NVwZ 2010, 392; VGH Mannheim, Beschl. v. 22.07.2008 - 13 1917/07 - juris), kann dahingestellt bleiben. Der Beklagte hätte jedenfalls berücksichtigen müssen, dass eine Ausweisung des Klägers eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung voraussetzt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (vgl. EuGH, Urt. v. 10.02.2000, C - 340/97, Nazli, Slg. 2000, I - 957 Rn. 57). Zudem hat das Regierungspräsidium Stuttgart übersehen, dass die Ausweisung des Klägers aufgrund seines ARB-Status weder tragend noch auch nur mittragend auf generalpräventive Erwägungen gestützt werden darf (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.10.2005 - 1 C 5/04 - BVerwGE 124, 243).

Bei seiner Ermessensentscheidung ist der Beklagte weiter davon ausgegangen, es sei der Ehefrau und den Kindern des Klägers zumutbar, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Kläger im Falle eines Verlustes der beim Kläger bestehenden Abschiebungsverbote in der Türkei fortzuführen. Mit dieser Annahme hat das Regierungspräsidium Stuttgart indes verkannt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch der Ehefrau des Klägers den Flüchtlingsstatus zuerkannt hat. Besitzt aber ein Familienmitglied den Status eines Flüchtlings, so ist diesem ein Verlassen der Bundesrepublik

Deutschland nicht zumutbar, so dass die familiäre Lebensgemeinschaft auch nur im Bundesgebiet gelebt werden kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18.04.1989 - 2 BvR 1169/84 - BVerfGE 80, 81; BVerwG, Urt. v. 30.04.2009 - 1 C 3/08 - NVwZ 2009, 1239).

Schließlich hat das Regierungspräsidium Stuttgart bei seiner Ermessensentscheidung übersehen, dass es die Qualität der Unterstützungshandlungen und die Gefährdungslage mit dem jeweils gebotenen Gewicht in die Abwägung der für und gegen eine Ausweisung sprechenden Gesichtspunkte einzustellen hat (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 28.09.2010 - 11 S 1978/10 - InfAuslR 2011, 19; Beschl. v. 08.12.2010 - 11 S 2366/10 und Beschl. v. 16.12.2010 - 11 S 2374/10). Der Beklagte hat bei seiner Ermessensentscheidung die dem Kläger vorgehaltenen Unterstützungshandlungen und die hieraus jeweils folgende Gefährdungslage weder einzeln gewürdigt noch qualitativ gewichtet und somit wesentliche Gesichtspunkte bei der gebotenen umfassenden Abwägung nicht berücksichtigt.

Die Ausweisung kann danach keinen Bestand haben; sie ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten und ist deshalb aufzuheben (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Auf Grund der Rechtswidrigkeit der Ausweisung greifen auch die auf der Grundlage von § 54 a AufenthG angeordneten Maßnahmen ins Leere.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.